Satzung des Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Oldenburg – Neufassung vom 28.08.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Oldenburg“, abgekürzt „VCD Oldenburg“. Er ist zuständig für die kreisfreie Stadt Oldenburg und die Landkreise Ammerland und Oldenburg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 1969 eingetragen.
3. Der Verein ist eine Untergliederung des Verkehrsclub Deutschland e.V. (kurz VCD Bundesverband) sowie des Verkehrsclub Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V. (kurz VCD Niedersachsen). Er vertritt die Mitglieder, Zwecke und Aufgaben des Bundesverbandes und Landesverbandes auf kommunaler Ebene in seinem Zuständigkeitsgebiet.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
2. Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen ein. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen.

   Der Verein setzt sich besonders ein für

   1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen,
   2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten,
   3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
   4. die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe,
   5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr,
   6. eine fußgänger/innenfreundliche Verkehrspolitik und Verkehrsplanung,
   7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen,
   8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen,
   9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau,
   10. die Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
   1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder,
   2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel,
   3. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens,
   4. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen,
   5. Initiierung und Förderung von Forschungsaufgaben,
   6. Verbraucher/innenberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens,
   7. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
4. Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Verein unterstützt den Bundesverband und den Landesverband bei der Durchführung von bundes- und landesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins ist jede natürliche und juristische Person,
   - die als Mitglied im VCD Bundesverband sowie im VCD Niedersachsen geführt wird,
   - die seine Ziele unterstützt,
   - deren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg oder in den Landkreisen Ammerland oder Oldenburg liegt, soweit nicht beim Bundesverband die Zuordnung zu einer anderen Gliederung beantragt wird, oder die vom VCD Bundesverband dem Verein zugeordnet wurde.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem VCD Bundesverband. Entsprechend ist der VCD Bundesverband auch für Austritt und Ausschluss von Mitgliedern zuständig. Das Nähere regelt der VCD Bundesverband, insbesondere in seiner Satzung.
3. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuwendungen sind beim Bundes- oder Landesverband zu beantragen. Sie müssen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Juristische Personen oder deren Vertreter/innen dürfen keine Ämter übernehmen

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seinem Beitrag für den VCD Bundesverband im Rückstand ist.

§ 6 Stimmrecht

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist zuständig für

a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
c. die Verabschiedung des Haushaltsplanes
d. die Beschlussfassung zu Anträgen
e. die Änderung der Satzung.

§ 9 Einberufung der MV

1. Die MV ist mindestens einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzuberufen. Mitglieder, die dem Verein keine gültige E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen. Der Termin, die Art der Versammlung, der Versammlungsort und die Tagesordnung sind unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen den Mitgliedern bekanntzugeben. Zur MV ist der Landesvorstand einzuladen.

2. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind bzw. namentlich digital unterstützt werden und ihre Behandlung von der einfachen Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird (Initiativ- und Dringlichkeitsanträge).
3. Die MV findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der MV an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle MV erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller MV ist möglich, indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der MV und teilt diese in der Einladung zur MV mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen MV ein, so teilt er spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 10 Beschlussfassung der MV

1. Die MV wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Der/die Protokollführer/in wird von der Versammlungsleitung bestimmt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 11 Außerordentliche MV

1. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzuberufen,
   a. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
   b. wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

   Im letzteren Fall hat die außerordentliche MV innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die MV entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a. dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.
   b. dem/der Schatzmeister/in
   c. bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vertretungsbefugnis setzt im Innenverhältnis einen wirksamen Vorstandsbeschluss voraus.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der MV.
2. Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen ist den Mitgliedern mitzuteilen. Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Sie können mit nicht dem Verein angehörenden Personen oder Gruppen zusammenarbeiten. Bestehen in einzelnen Aufgabenbereichen Fachausschüsse des Bundesverbandes, ist mit diesen zusammenzuarbeiten.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Wählbar ist, wer volljährig und Mitglied des Vereins ist. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch das Vorstandsamt unmittelbar, bei Ruhen der Mitgliedschaft ruht auch das Amt.
2. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der regulären Amtszeit ist möglich.
3. Bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern erlischt das Amt unmittelbar. Zu seiner Wirksamkeit ist der Rücktritt gegenüber dem Restvorstand schriftlich zu erklären.
4. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes teilnehmen oder wenn ordnungsgemäß zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

§ 16 Beurkundung des Beschlusses

Die in den Vorstandssitzungen und in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von ⅔ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer MV beschlossen werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen von VCD Bundesverband und VCD Niedersachsen stehen.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des VCD Niedersachsen.
3. Initiativ- und Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen und im Falle von gerichtlichen und behördlichen Beanstandungen die geforderten Ergänzungen und Abänderungen zu beschließen. Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 75 % aller Mitglieder erforderlich. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens nach 8 Wochen mit der Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.04.1991 errichtet, zuletzt geändert und mit diesen Änderungen als Neufassung verabschiedet am 28.08.2024, und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg in Kraft.

Das vorstehende Dokument ist Anlage zum Protokoll der ~~der~~ Mitgliederversammlung des VCD Oldenburg am 28. August 2024.

Gernot Lucks
Protokollant

Jörg Meier
Versammlungsleiter